

Stadtverwaltung Blankenhain
 Marktstraße 4, 99444 Blankenhain



Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses

1. des endgültigen Wahlergebnisses 2. des Stichwahltermins

der Ortsteilbürgermeisterwahl in der Stadt Blankenhain Ortsteile Söllnitz/Loßnitz/Obersynderstedt am 09.06.2019

1. Der Wahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 27.05.2019 das endgültige Ergebnis der oben genannten Wahl wie folgt festgestellt:

1.1	Zahl der Wahlberechtigten:	181
1.2	Zahl der Wähler:	125
1.3	Zahl der ungültigen Stimmabgaben (Stimmzettel):	37
1.4	Zahl der gültigen Stimmen (Stimmzettel):	88

Von den endgültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Stimmen	%
1	Venus, Siegmar Bernhard	41	46,6
2	Steinbrücker, Mareen	6	6,8
3	Schläger, Kerstin	2	2,3
4	Preis, Jaqueline	5	5,7
5	Schmidt, Carsten	1	1,1
6	Buchheim, Anke	2	2,3
7	Barche, Karsten	3	3,4
8	Steinbrücker, Dirk	1	1,1
9	Preis, Andreas	7	8,0
10	Merkel, Lisa	2	2,3
11	Schwarz, Hubert	2	2,3
12	Gall, Annett	3	3,4
13	Schmidt, Udo	1	1,1
14	Herrmann, Maria	1	1,1
15	Richter, Detlef	1	1,1
16	Schmidt, Markus	3	3,4
17	Gall, Dirk	1	1,1
18	Gall, Sarah	1	1,1
19	Buchheim, Maritta	1	1,1
20	Poebel, Stephan	1	1,1
21	Reisig, Jörg	1	1,1
22	Groß, Sascha	1	1,1
23	Oberthür, Stefan	1	1,1

2. Da bei der Wahl am 26.05.2019 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet am **Sonntag, dem 09.06.2019 in der Zeit von 08:00 - 18:00 Uhr eine Stichwahl zwischen folgenden beiden Bewerbern statt:**

lfd. Nr.	Name, Vorname	Stimmen	%
1	Venus, Siegmar	41	46,6
2	Preis, Andreas	7	8,0

Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt; dann ist die Wahl zu wiederholen.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigungskarte angegeben. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten **keine** neue Wahlberechtigung für die Stichwahl.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

Nach Betreten des Wahlraums erhält der Wähler, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes seine Wahlberechtigung festgestellt hat, einen amtlichen Stimmzettel. Auf Verlangen hat sich der Wähler auszuweisen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt seinen Namen und auf Anfrage seine Anschrift. Auf Verlangen hat er seine Wahlbenachrichtigung vorzuzeigen und sich über seine Person auszuweisen.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
2. seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist,
3. ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
4. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder
5. mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen *will*.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Der Wähler legt den Stimmzettel in die Wahlurne. Danach vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses. Der Wahlvorstand

hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Hat ein Wähler seinen Stimmzettel unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler aus den o. g. Gründen zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes vernichtet hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können nur durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der **Wahlbrief spätestens am 09.06.2019 bis 18:00 Uhr** dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
- 6 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):
8. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung und ein Muster des Stimmzettels befinden sich am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet.

Der Wahlraum befindet sich:

Wahl-vorstand	Ort	Wahllokal
015	Söllnitz	Dorfgemeinschaftshaus Söllnitz An der Magdel 5 a

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben. Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung bis zum 07.06.2019, 18:00 Uhr, beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2019, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch bis zum 09.06.2019 bis 15:00 Uhr, auf Antrag bei der Stadtverwaltung einen Wahlschein, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,
- c) das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Stadt erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird oder
- d) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die Wahlanfechtung kann erst nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl erfolgen.

Die öffentliche Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des Stichwahlergebnisses des Ortsteilbürgermeisters der Ortsteile Söllnitz/Loßnitz/Obersynderstedt der Stadt Blankenhain, Landkreis Weimarer Land, am findet am 11.06.2019, 18:00 Uhr im Beratungsraum, 99444 Blankenhain, Marktstraße 4 statt.

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

Gegenstand dieser Sitzung ist die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl des Ortsteilbürgermeisters der Ortsteile Söllnitz/Loßnitz/Obersynderstedt am 09.06.2019

Ort, Datum Blankenhain, 28.05.2019	Unterschrift gez. Jens Kramer Stadtwahlleiter
---	---

Verfahrensvermerk Aushang Ortsteile / Stadt Blankenhain			
ausgehängt am: 28.05.2019	abzunehmen am: 11.06.2019	abgenommen am:	Unterschrift: